

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Teterow für das
Gebiet der Bootshauskolonie I am Westufer des Teterower Sees entlang des
Weges An der Badanstalt und südlich des Naturbades**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 64 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64 tritt mit Ablauf des 02.11.2020 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 64 als Grundlage für eine nachhaltige und geordnete Entwicklung wurde im regulären Verfahren nach § 10 BauGB aufgestellt. Ausgangspunkt der Planung sind die sehr attraktiven städtebaulichen Alleinstellungsmerkmale der Teterower Bootshauskolonien. Sie sind Teil des städtebaulichen Erbes der Stadt und auch der sozialen Stadtgeschichte. Dieses Erbe gilt es, durch geeignete Planungsgrundlagen zu erhalten und, soweit vertretbar, weiter zu entwickeln.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Teterow auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 14.10.2020



Andreas Lange
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 02.11.2020 in der "Teterower Zeitung" – mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow – sowie am 30.10.2020 auf der Homepage der Stadt Teterow veröffentlicht worden.

Teterow, 03.11.2020



Andreas Lange
Bürgermeister

Fortsetzung: Beschlüsse und Mitteilungen auf der 12. Stadtvertretersitzung**Bergringstadt Teterow
Mitteilungsvorlage**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 1. August 2019 wurden die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses bzw. zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) neu gefasst.

Am 27. November 2019 beschloss die Stadtvertretung gem. § 176 KV M-V auf Empfehlung des Hauptausschusses den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 61 KV M-V. Stattdessen ist erstmals für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht gem. § 73 Abs. 3 der KV M-V zu erstellen. Nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 3 der KV M-V hat die Gemeinde demnach zum Ende des Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Bergringstadt Teterow (im Folgenden: Stadt Teterow) erfüllt einen Teil ihrer vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge durch Unternehmen und Betriebe in Privatrechtsform sowie einen Zweckverband. Sie übernehmen gesellschaftliche Verantwortung und sorgen für die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse nach Wohnraum sowie der Versorgung mit Fernwärme, Strom, Gas, Wasser. Zudem sind sie als Arbeitgeber und Investoren ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.

Der Beteiligungsbericht wendet sich in erster Linie an die Stadtvertreter sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Teterow. Damit erhalten sie Auskunft über das Vermögen und die Ertragslage der Stadt Teterow als Ganzes sowie einen Gesamtüberblick über die Aufgaben der Stadt Teterow und der Unternehmen und Einrichtungen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Mit der Vorlage des Berichtes kommt die Stadt Teterow ihrer Verpflichtung zur jährlichen Information der Stadtvertreter und der interessierten Bürgerinnen und Bürger über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen nach.

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten im Internet unter www.teterow.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt.

Teterow, 01.10.2020



Andreas Lange
Andreas Lange
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow über das Wirksamwerden der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow für das Gebiet der Bootshauskolonie I am Westufer des Teterower Sees entlang des Weges An der Badeanstalt und südlich des Naturbades hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landrat des Landkreises Rostock

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen dem Landkreis Rostock zur Genehmigung vorzulegen. Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Bescheid vom 05.10.2020 unter dem Az.: 61.1.32 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow genehmigt.

Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Planung ist es, den besonderen städtebaulichen und gebietlichen Charakter der Bootshauskolonie I als Fläche für die private Erholungsnutzung zu wahren und gleichzeitig zeitgemäße, baulich gewollte Entwicklungen einzuräumen. Die Stadt Teterow stellt daher als Grundzue der Bo-

zungswert entsprechendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bootshauskolonie I“ gemäß § 5 (23) Nr. 1 BauGB dar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Landkreises Rostock wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird r Ablauf des Erscheinungstages dieser Ausgabe der „Teterower Zeitung“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, w die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und ü die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Marktplatz – 3, 17166 Teterow, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan und d Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite d Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens-ur Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend g macht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nic innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber d Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverha der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Ab 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Meckle burg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Forr vorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Geset zes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekantn machung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Teterow, 09.10.2020

Andreas Lange

Bürgermeister
Andreas Lange



Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Teterow für das Gebiet der Bootshauskolonie I am Westufer des Teterower Sees entlang des Weges An der Badeanstalt und südlich des Naturbades

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den B bauungsplan Nr. 64 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und de Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begrü ndung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64 tritt mit Ablauf des 02.11.2020 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 64 als Grundlage für eine nachhaltige und geor nete Entwicklung wurde im regulären Verfahren nach § 10 BauGB aufg stellt. Ausgangspunkt der Planung sind die sehr attraktiven städtebau chen Alleinstellungsmerkmale der Teterower Bootshauskolonien. Sie sir Teil des städtebaulichen Erbes der Stadt und auch der sozialen Stadtg schichte. Dieses Erbe gilt es, durch geeignete Planungsgrundlagen zu e halten und, soweit vertretbar, weiter zu entwickeln.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicl in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Diens stunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt diesr Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Teterow auc auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehb ar.

Hinweise:

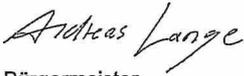
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nic innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungspla nes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden is Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen

Fortsetzung: Bekanntmachung

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 14.10.2020



Bürgermeister
Andreas Lange



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Teterow (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, S. 833) und §§ 7 und 12 geändert, § 8a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Berggringstadt Teterow am 30. September 2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Teterow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz MV (Pflichtaufgaben).

§ 2 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Teterow erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif gem. § 2 - Pflichtleistungen", der Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht die Leistungen gem. § 25 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Teterow zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Ansprüche der Stadt Teterow (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Teterow. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(1) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Teterow bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und des Personals. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.

(2) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit wird 50 Prozent der im Kostenersatztarif jeweils genannten Kostenersatzsätze erhoben.

(3) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(4) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Teterow wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Hiermit wird auf das Widerspruchsrecht gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen. Jeder Bürger hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten wie folgt zu widersprechen:

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften:

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass Kirchen neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG eine Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen:

Bei einem Alters- oder Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsjubiläum darf die Meldebehörde auf Grund § 50 Abs. 2 BGM eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn der Betreffende nicht widersprochen hat.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien und Wählergruppen:

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG Meldedaten in Form von Gruppenauskünften an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage:

Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, anfordern. Einer solchen Auskunftserteilung kann der Bürger nach § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr:

Gemäß § 58 c Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übermittlung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Vor- und Familienname und gegenwärtige Anschrift. Dieser Datenübermittlung kann gemäß § 36 Absatz 2 BMG widersprochen werden.

Der jeweilige Widerspruch kann bei der örtlichen Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift (im Bürgerbüro der Stadt Teterow) eingelegt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros lauten (außer an gesetzlichen Feiertagen):

Di. und Do.	08.00 bis 12.00 Uhr
Di.	13.00 bis 16.00 Uhr
Do.	13.00 bis 17.00 Uhr
Fr.	08.00 bis 13.00 Uhr

Teterow, 02.11.2020
Berggringstadt Teterow
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

26-10-20

F	Zeit	Benutzer	Typ	Aktion	Detaill
	11:50:47	juliag@LIVE	DB	Einfügen	Record '[kein Titel]' (tx_kkdownloadloader_images:103) was inserted on page 'PDF's (998) (msg#1.1.10)
	11:43:07	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=pages)
	11:42:37	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record 'B-Plan Nr. 64 "Bootschauskolonie I"' (tt_content:8441) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: bodytext. (msg#1.2.10)
	11:37:40	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=pages)
	11:35:21	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record 'Hächnutzungsplan' (tt_content:7639) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: bodytext. (msg#1.2.10)
	11:29:16	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:29:16	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:29:16	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:29:16	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:29:16	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record 'Weitere Informationen zur aktuellen Situation...' (tt_content:9645) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: tx_jmulticontent_contents. (msg#1.2.10)
	11:28:05	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record 'INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS' (tt_content:9563) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: tx_jmulticontent_contents. (msg#1.2.10)
	11:27:26	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record 'Die Wahlergebnisse vom 06.09.2020' (tt_content:8574) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: hidden,18n_diffsource. (msg#1.2.10)
	11:26:00	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record 'Aktuelles' (tt_content:7750) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: tx_jmulticontent_contents. (msg#1.2.10)
	11:25:00	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:25:00	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:25:00	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:25:00	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:25:00	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:22:48	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:22:48	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:22:48	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:22:48	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=1709)
	11:22:48	juliag@LIVE	CACHE	Cache leeren	User Juliag has cleared the cache (cacheCmd=177)
	11:22:48	juliag@LIVE	DB	Aktualisieren	Record '14.08.2020 Pressemitteilung Stadtwerte Teterow GmbH' (tt_content:9773) was updated. (Online). Änderungen in Feldern: hidden,18n_diffsource. (msg#1.2.10)
	11:19:08	juliag@LIVE	DATEI	Hochladen	Uploading file "2020-10-01 Feuerwehrgebehrensatzung Freiwillige Feuerwehr Bergingstadt Teterow.pdf" to "dokumente_Ortsrecht" (msg#2.1.1)
	11:18:28	juliag@LIVE	DATEI	Hochladen	Uploading file "Bekanntmachung Genehmigung 7. Änd. F-Plan.pdf" to "bauamt" (msg#2.1.1)